



Beitragsordnung des Studentenwerks Ulm

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Gültig ab 1. September 2010

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Studentenwerksgesetz (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch ÄndG vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2008, 435, 459) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Ulm am 30. April 2010 die seit dem 1. März 2010 geltende Beitragsordnung des Studentenwerks Ulm geändert. Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Ulm ist nach § 2 (StWG) Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Ulm von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Ulm
 - Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
 - Hochschule Aalen
 - Hochschule Biberach
 - Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
 - Hochschule Ulm
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

1. Für die Studierenden der Universität Ulm
pro Semester 62,00 Euro
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk
sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.
2. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
pro Semester 40,00 Euro

- | | | |
|----|--|------------|
| 3. | Für die Studierenden der Hochschule Aalen
pro Semester | 39,00 Euro |
| 4. | a) Für die Studierenden der Hochschule Biberach
pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 37,00 Euro auf das Studentenwerk
sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des
Semestertickets. | 59,00 Euro |
| | b) Für die Studierenden, die an der Hochschule Biberach zugelassen und
sowohl an der Hochschule Biberach als auch an der Hochschule Ulm für
gemeinsame Studiengänge eingeschrieben sind,
pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk
sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des
Semestertickets. | 62,00 Euro |
| 5. | Für die Studierenden der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
pro Semester | 37,00 Euro |
| 6. | a) Für die Studierenden der Hochschule Ulm
pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk
sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des
Semestertickets und 1,00 Euro auf die Sondervereinbarung zwischen
Hochschule Ulm, Studentenwerk Ulm und Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-
GmbH. | 63,00 Euro |
| | b) Für die Studierenden, die an der Hochschule Ulm zugelassen und sowohl
an der Hochschule Ulm als auch an der Hochschule Neu-Ulm
für gemeinsame Studiengänge eingeschrieben sind
pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk
sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des
Semestertickets und 1,00 Euro auf die Sondervereinbarung zwischen
Hochschule Ulm, Studentenwerk Ulm und Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-
GmbH. | 63,00 Euro |
| | c) Für die Studierenden, die an der Hochschule Ulm zugelassen und sowohl
an der Hochschule Ulm als auch an der Hochschule Biberach für gemeinsame
Studiengänge eingeschrieben sind,
pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk
sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des
Semestertickets und 1,00 Euro auf die Sondervereinbarung zwischen
Hochschule Ulm, Studentenwerk Ulm und Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-
GmbH. | 63,00 Euro |

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet.

Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen.

Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Ulm zu richten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität sowie der Hochschulen veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 13. Januar 2010.

gez. Claus Kaiser
Geschäftsführer